

GEMEINSAMES ARBEITEN AN FORSCHUNGSPROJEKTEN MIT PROJEKTPARTNER:INNEN - RECHTSSICHER UND SCHUTZRECHTSBEWUSST IN FORSCHUNGSKOOPERATIONEN AGIEREN

GENERELL GILT:

Verantwortlich für die Einhaltung geltender rechtlicher Regelungen bei der Durchführung von geförderten Projekten sind die Bewilligungsempfänger:innen. Dies sind je nach Bewilligungsart die Wissenschaftler:innen und deren Einrichtungen. Dies gilt u. a. für die Einhaltung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01), kurz Unionsrahmen.



Die jeweils gültigen Vergaberegeln sind bei allen Aufträgen an Unternehmen von den beauftragenden Bewilligungsempfänger:innen zu beachten.

FOLGENDE FORMEN DER KOOPERATION IN FORSCHUNGSPROJEKTEN SIND FÜR DIE PROJEKTANBAHUNG UND DEN PROJEKTVERLAUF ZU UNTERSCHIEDEN¹



1. Die wissenschaftliche Kooperation im Sinne einer gemeinsamen Bearbeitung eines Projekts;
2. Die einseitige, unentgeltliche i.S.v. gegenleistungsfreier Unterstützung eines Projekts durch ein Unternehmen/eine:n anderen Projektpartner:in;
3. Beteiligungen an einem Projekt bzw. Tätigkeiten der antragstellenden/projektbeteiligten Personen in einem Unternehmen, das in einem Bereich wirtschaftlich tätig ist;
4. Die reine Beauftragung eines Unternehmens mit einer entgeltlichen Leistung.

ZU 1. WISSENSCHAFTLICHE KOOPERATION



Zur wissenschaftlichen Kooperation zwischen Wissenschaftler:innen und Unternehmen sind klare und faire Arbeitsbedingungen für alle beteiligten Parteien zu gewährleisten. Dabei gibt es einige zentrale Punkte, die wissenschaftliche Akteure beachten sollten:

a) Vertragliche Grundlage

Die Forschungseinrichtung muss vor Beginn des Projekts einen schriftlichen Vertrag mit dem kooperierenden Unternehmen abschließen. Dieser Vertrag spezifiziert die Rechte und Pflichten beider Parteien.

¹ s. Hinweise zur Projektbeteiligung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmende der DFG (vgl. DFG-Vordruck 4.02 – 03/25).

b) Rollenklarheit und Verantwortlichkeiten

Beide Parteien müssen transparent ihre jeweiligen Beiträge zum Forschungsvorhaben darlegen. Dies beinhaltet sowohl intellektuelle als auch finanzielle Leistungen.

Es ist unabdingbar, dass jede Partei für ihren Teil des Projekts Verantwortung übernimmt und regelmäßig Bericht erstattet.



c) Wissenschaftliche Integrität und Unabhängigkeit

Trotz der Zusammenarbeit mit externen Partnern muss die wissenschaftliche Integrität des Projekts gewahrt bleiben. Dies beinhaltet die Verpflichtung zu unabhängiger Forschung, Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahrung ethischer Standards.

Die Antragsteller:innen und die Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtung können die Arbeitsergebnisse aus dem Projekt frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlichen.

Entscheidungen über Forschungsthemen, Methoden und Veröffentlichungen dürfen nicht unverhältnismäßig von den Interessen des Unternehmens beeinflusst werden.

d) Rechte an Forschungsergebnissen

Der Kooperationsvertrag soll eindeutig regeln, wie mit den gewonnenen Forschungsergebnissen umgegangen wird, einschließlich Publikationsrechten und eventuellen kommerziellen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass ihre Rechte zur Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen nicht eingeschränkt werden.

Durch die klare Festlegung dieser Aspekte in einem Kooperationsvertrag wird ein optimaler Rahmen für erfolgreiche wissenschaftliche Kooperationen geschaffen, die sowohl den Anforderungen der akademischen wie auch der wirtschaftlichen, industriellen oder zivilgesellschaftlichen Partner gerecht werden.



Folgende Unterscheidungen von Schutzrechten sind zu beachten und jeweils im Kooperationsvertrag zu regeln, mit der Perspektive darauf, um welche Art von Forschungsergebnissen es sich handeln wird:

HIER zum Factsheet Schutzrechte

HIER zum Muster Kooperationsvertrag der FHE

» Regelung zu Projektinhalten und Nutzungs-, Verwertungs-, Veräußerungsrechten

ZU 2. DIE EINSEITIGE, UNENTGELTLICHE I.S.V. GEGENLEISTUNGSFREIER UNTERSTÜTZUNG EINES PROJEKTS DURCH EIN UNTERNEHMEN/EINEN ANDEREN PROJEKTPARTNER



Ein Unternehmen kann im Rahmen einer Beistellung einen relevanten, unentgeltlichen i. S. v. gegenleistungsfreien Beitrag zu einem Projekt leisten, der nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm erfolgt.

Die Beistellung wird daher einseitig vom Unternehmen in Abstimmung mit den Wissenschaftler:innen geleistet, um das Projekt zu unterstützen. Aus der Beistellung dürfen keine Einschränkungen für das Projekt, insbesondere keine anderweitigen Verpflichtungen für die Wissenschaftler:innen entstehen.

Ist eine Beistellung durch ein Unternehmen im Rahmen des geplanten Forschungsprojekts vorgesehen, ist vor dem Beginn der Projektarbeiten ein schriftlicher Vertrag zwischen der Einrichtung, an der das Projekt durchgeführt werden soll, und dem Unternehmen zu schließen. In dem Vertrag sind u. a. die nachstehenden Punkte zu regeln:

a) Beitrag des Unternehmens:

Verbindliche Beschreibung der von dem Unternehmen bereitgestellten Beistellung.

b) Veröffentlichungen:

Die Arbeitsergebnisse der Antragsteller:innen und der Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt können durch diese frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlicht werden.

c) Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte:

Die Antragsteller:innen und ihre Einrichtungen können die von ihnen unter Nutzung der von dem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung gestellten Beistellung generierten Arbeitsergebnisse frei und ohne Einschränkung für das beantragte Forschungsprojekt sowie für sonstige eigene Forschungszwecke nutzen; dies beinhaltet auch das Recht zur Veröffentlichung sowie eine eventuelle Verwertung dieser eigenen Ergebnisse (inkl. einer möglichen Lizenzierung an Dritte).

Sofern und soweit die Arbeitsergebnisse der Antragsteller:innen und der Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtung für die Durchführung der zugesagten Leistung (Beistellung) im Rahmen des beantragten Projekts zwingend erforderlich sind, erhält das Unternehmen ein auf Dauer und Zwecke des Projekts beschränktes nicht-ausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares und kostenloses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen der Antragsteller:innen bzw. der Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt.

Jede darüberhinausgehende Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen der Antragsteller:innen oder der Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt für Zwecke außerhalb des Forschungsprojekts oder nach Ende des Forschungsprojekts ist nur nach Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung zwischen der Forschungseinrichtung und dem Unternehmen möglich.



Die Vereinbarungen und Lizenzvereinbarungen müssen die Vorgaben des Unionsrahmens einhalten, d. h. regelmäßig ein marktübliches Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung an Arbeitsergebnissen der Antragsteller:innen und der Mitarbeiter:innen ihrer Forschungseinrichtungen an das Unternehmen für Zwecke außerhalb des Forschungsprojekts oder nach Ende des Forschungsprojekts vorsehen. Der Muster Kooperationsvertrag der Fachhochschule Erfurt ist folglich dahingehend auszuformulieren.

» [HIER](#) zum Muster Kooperationsvertrag der FHE

ZU 3. BETEILIGUNGEN AN EINEM PROJEKT BZW. TÄTIGKEITEN DER ANTRAGSTELLENDEN / PROJEKT BETEILIGTEN PERSONEN IN EINEM UNTERNEHMEN, DAS IN EINEM BEREICH WIRTSCHAFTLICH TÄTIG IST



Eine bestehende (finanzielle) Beteiligung von antragstellenden bzw. im Antrag als projektbeteiligt angegebenen Personen an einem Unternehmen (z. B. Gesellschafterstellung, Geschäftsführung, Beschäftigung, Großinvestition, Position im Aufsichtsrat/Beirat etc.) neben ihrer Tätigkeit an einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtung, stellt nicht zwingend ein Ausschlusskriterium für die Antragstellung dar. Eine solche Beteiligung muss aber im Falle einer inhaltlichen Relevanz des Projekts für das Unternehmen in angemessenem Detailgrad bei der Beantragung eines Projekts dargestellt werden. Die Angaben sollen sich auf die Nähe und Ausrichtung des Unternehmens in Bezug auf den Forschungsbereich des Antrags beziehen. Gleiches gilt für eine Beratungs- oder anderweitige Tätigkeit für ein Unternehmen.

ZU 4. DIE REINE BEAUFTRAGUNG EINES UNTERNEHMENS MIT EINER ENTGELTLICHEN LEISTUNG

Unternehmen treten in Forschungsprojekten als Anbieter u. a. von Waren, Geräten, Software, Daten und Dienstleistungen auf. Bei einem entgeltlichen Auftrag an ein Unternehmen wird die Leistung des Unternehmens vergütet; eine Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen der Wissenschaftler*innen zugunsten des beauftragten Unternehmens erfolgt in der Regel nicht.



Wenn eine besondere Verbindung zwischen dem Unternehmen und den Wissenschaftler*innen bzw. deren Einrichtung(en) besteht, sei es durch persönliche Verknüpfungen (z. B. eine Ausgründung der Forschungseinrichtung, ein Start-Up einer beteiligten Person) oder spezifische Vereinbarungen (z. B. Preisnachlass für Referenzkunden), ist dies immer im Antrag offenzulegen und das Verfahren der Vergabe des Auftrags besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Kommen Sie bei Fragen und für die Projektanbahnung gern auf das Team des Service Forschung und Transfer zu:

Manuela Görgner

 0361 6700 -7083

 manuela.goergner@fh-erfurt.de

Franziska Weise

 0361 6700 -7086

 franziska.weise@fh-erfurt.de

Amrita Mondal

 0361 6700 -7084

 amrita.mondal@fh-erfurt.de